

Geschäftsordnung der U3L-SV

Die SV hat die Geschäftsordnung der SV am xx.xx,2025 beschlossen. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Präambel

Diese Geschäftsordnung ergeht auf Grundlage des § 13 Satzung der SV vom xx.xx.2025. Sie regelt die Arbeit der SV während und zwischen den Sitzungen und gilt während der Sitzungen darüber hinaus für alle Anwesenden.

§ 1 Vertretung der Studierenden

- (1) Die Mitglieder der SV repräsentieren alle Studierenden der U3L. Sie sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und entscheiden nach eigenem Wissen und Gewissen.
- (2) Jedes SV-Mitglied ist berechtigt und verpflichtet, sich an der Arbeit der SV zu beteiligen.

§ 2 Sprecher*in

- (1) Der Sprecher*in (§ 8 der Satzung) ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Arbeit der SV verantwortlich.
- (2) Der Sprecher*in wird in bis zu drei Wahlgängen gewählt. In den ersten zwei Wahlgängen ist die Mehrheit der satzungsmäßigen SV-Mitglieder notwendig. Im dritten Wahlgang ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint.
- (3) Der stellv. Sprecher*in wird analog zu Absatz 2 gewählt.
- (4) Für die beiden Positionen der Schriftführer*in gilt die einfache Mehrheit.
- (5) Der Sprecher*in vertritt die SV nach außen.
- (6) Die Geschäftsstelle der SV ist das Büro der U3L. Die Geschäftsstelle unterstützt die Sprecher*in bei der Vor- und Nachbereitung von Sitzungen. Anträge, Erklärungen und sonstige Unterlagen an die SV sind der Geschäftsstelle zuzuleiten, die sie unverzüglich dem oder der Sprecher*in*in bekannt macht.

§ 3 Konstituierende Sitzung

- (1) Die Einladung der konstituierenden Sitzung erfolgt durch den Sprecher*in der „alten“ SV.
- (2) Die Tagesordnung hat die Neuwahlen des Sprecher*in und der stellv. Sprecher*in zu enthalten.
- (3) Zur Wahl der Sprecher*in leitet das älteste Mitglied die Sitzung.

§ 4 Einberufung, Termine und Tagesordnung

- (1) Auf der konstituierenden Sitzung wird ein Jahres-Sitzungsplan beschlossen.
- (2) Die Einladungen zu Sitzungen sind mit dem letzten Sitzungsprotokoll und allen vorliegenden Drucksachen in der Regel sieben Tage vor der Sitzung abzuschicken. In unvorhergesehenen, dringenden Fällen gilt gemäß § 9 Abs. 4 der Satzung die Ladungsfrist von zwei Tagen. Sitzungseinladungen erfolgen per

E-Mail. Über Adressänderungen wird der Sprecher*in von der betreffenden Person informiert.

- (3) Die Einladung wird am Schwarzen Brett ausgehängt und soll auf der Homepage der U3L veröffentlicht werden.
- (4) Die Tagesordnung wird vom Sprecher*in vorgeschlagen.
- (5) Anträge zur Aufnahme eines Punktes in die Tagesordnung können in Textform bis zum zehnten Werktag vor dem Sitzungstermin zusammen mit dem zur Diskussion benötigten Informationsmaterial beim Sprecher*in eingereicht werden. Diese sind auf die Tagesordnung aufzunehmen.
- (6) Wird ein Antrag durch ein Mitglied der Studierendenschaft, das nicht SV-Mitglied ist, gestellt (§ 2 Abs. 3 Satzung), so teilt ihm der Sprecher*in mit, wann der Antrag behandelt wird.

§ 5 Sitzungsleitung

- (1) Die Sitzungsleitung übt das Hausrecht während der Sitzungen aus und hat die Ordnung im Saal zu wahren.
- (2) Die Sitzungsleitung setzt sich in der Regel aus der Sprecher*in oder der stellv. Sprecher*in sowie einem Schriftführer*in zusammen.
- (3) Die Sitzungen werden von der Sprecher*in oder der stellv. Sprecher*in geleitet. Sie können sich bei der Sitzungsleitung abwechseln. Sind beide verhindert, tritt an ihre Stelle das SV-Mitglied, das ihm am längsten angehört und zur Übernahme der Vertretung bereit ist. Die SV stimmt mit einfacher Mehrheit zu.
- (4) Ist keiner der gewählten Schriftführer*innen zu einer Sitzung der SV erschienen, so sucht die Sitzungsleitung eine Vertretung aus dem Kreis der anwesenden SV-Mitglieder. Erklärt sich niemand zur Schriftführung bereit, so findet die Sitzung nicht statt.

§ 6 Eröffnung der Sitzung

- (1) Alle Sitzungen sind grundsätzlich universitätsöffentlich. Gäste, die nicht Mitglieder der Studierendenschaft sind, können vom Sprecher*in zugelassen werden.
- (2) Zu Beginn jeder Sitzung tragen sich alle SV-Mitglieder und evtl. anwesende Vertretungen in die von der Sitzungsleitung vorbereitete Anwesenheitsliste ein.
- (3) Verlässt eine in der Anwesenheitsliste eingetragene Person endgültig die Sitzung vor Sitzungsende, so hat sie sich aus der Liste auszutragen.
- (4) Sobald sich mehr als die Hälfte der gewählten SV-Mitglieder eingetragen haben, ist die Sitzung beschlussfähig.
- (5) Haben sich dreißig Minuten nach dem angesetzten Sitzungstermin weniger als die notwendige Anzahl der SV-Mitglieder eingetragen, so wird die Sitzung vertagt.
- (6) Nach ihrer Eröffnung gilt die Sitzung solange als beschlussfähig, bis in Folge des entsprechenden Geschäftsordnungsantrags die Beschlussunfähigkeit festgestellt wurde.

§ 7 Ablauf der Sitzungen

- (1) Tagesordnungspunkte außer den Punkten „Feststellung der Tagesordnung“, „Genehmigung von SV-Protokollen“, „Mitteilungen der Sprecher*in“, und „Anträge“ können zu Beginn der Sitzung mit einfacher Mehrheit von der Tagesordnung abgesetzt oder neu aufgenommen werden. Während der Sitzung kann die Tagesordnung durch einen Geschäftsordnungsantrag verändert werden. Wahlen und Abwahlen, die Festsetzung der Beiträge, Haushaltsplan und Nachtragshaushaltsplan, sowie Erlass, Änderung und Aufhebungen von Satzung und Ordnungen können nicht nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden.
- (2) Die Sitzungsleitung eröffnet zu jedem Tagesordnungspunkt und zu jedem ordnungsgemäß eingebrachten Antrag die Beratung. Zuerst ist der Antragsteller*in das Wort zu erteilen. Danach können sich alle Studierenden zu dem zu behandelnden Thema zu Wort melden. Anderen kann die Sitzungsleitung das Wort erteilen.
- (3) Wortmeldungen zur Sache erfolgen durch deutliches Heben einer Hand. Die Sitzungsleitung erteilt das Rederecht in der Reihenfolge der Wortmeldungen und hält diese Reihenfolge in einer Redeliste fest.
- (4) Die Redezeit ist bei Aussprachen zu einzelnen Themen in der Regel auf drei Minuten begrenzt, wenn nichts anderes beschlossen wurde. Im Übrigen ist sie unbegrenzt.
- (5) Die Sitzungsleitung kann Zwischenfragen zulassen.
- (6) Liegt keine Wortmeldung mehr vor, so schließt die Sitzungsleitung die Beratung. Danach wird gegebenenfalls sofort abgestimmt. Das Wort kann nicht während der Abstimmung erteilt werden.

§ 8 Beeinflussung des Sitzungsverlaufs durch Geschäftsordnungsanträge

- (1) Die SV-Mitglieder können den Verlauf der Sitzung durch Geschäftsordnungsanträge beeinflussen. Geschäftsordnungsanträge sind Anträge der SV-Mitglieder zum Ablauf der Diskussion oder der Sitzung. Anträge zur Geschäftsordnung werden durch das Heben beider Hände angezeigt. Sie werden sofort außerhalb der Redeliste behandelt, gegebenenfalls nach dem Ende des gerade gehaltenen Redebeitrags.
- (2) Über Geschäftsordnungsanträge muss abgestimmt werden.

§ 9 Arten und Regeln der Abstimmung

- (1) Die Abstimmung erfolgt nach Schluss der Beratung. Die Sitzungsleitung stellt den zur Abstimmung stehenden Antrag in seiner endgültigen Fassung fest. In der Regel erfolgt eine offene Abstimmung.
- (2) Offene Abstimmungen erfolgen durch Heben der Hand. Die Sitzungsleitung fragt zunächst nach der Zustimmung, dann nach der Ablehnung und abschließend nach Enthaltungen.
- (3) Namentliche Abstimmung erfolgt auf Verlangen eines SV-Mitgliedes. Die anwesenden SV-Mitglieder haben beim Aufruf ihres Namens durch die

Sitzungsleitung mit 'Ja' oder 'Nein' zu antworten oder zu erklären, dass sie sich der Stimme enthalten. Das Abstimmungsverhalten ist im Protokoll festzuhalten.

- (4) Geheime Abstimmungen erfolgen in den in der Satzung dafür vorgesehenen Fällen oder auf Verlangen von vier SV-Mitgliedern auf den von der Sitzungsleitung zuvor ausgegebenen Abstimmungszetteln. Die Sitzungsleitung gibt an, mit welchen Formulierungen abgestimmt werden kann. Abweichungen davon gelten als ungültige Stimmabgaben.
- (5) Auf Antrag eines SV-Mitglieds findet eine getrennte Abstimmung über zu bezeichnende Teile eines Antrags statt. In diesem Fall muss eine Schlussabstimmung über den gesamten Antrag stattfinden.
- (6) Wird das Abstimmungsergebnis unmittelbar nach der Abstimmung von einem SV-Mitglied angezweifelt, so überprüft die Sitzungsleitung zunächst den Grund des Zweifels. Lässt sich der Zweifel nicht ausräumen, so wird die Abstimmung wiederholt.
- (7) Die Sitzungsleitung hat festzustellen, dass die Zustimmung der erforderlichen Mehrheit vorliegt bzw. nicht vorliegt.

§ 10 Persönliche Erklärungen, Sondervotum

- (1) Persönliche Erklärungen zu Ablauf und Inhalt einer Diskussion oder einer Entscheidung der SV können am Ende eines Tagesordnungspunkts mündlich oder schriftlich abgegeben werden. Während der persönlichen Erklärung darf weder zur Sache gesprochen noch dürfen andere angegriffen werden; sie dient ausschließlich dazu, während einer vorangegangenen Debatte im Hinblick auf die eigene Person gemachte Äußerungen zurückzuweisen oder eigene Ausführungen richtigzustellen.
- (2) Auf Verlangen werden persönliche Erklärungen im Protokoll der Sitzung veröffentlicht.

§ 11 Eingriffe der Sitzungsleitung

- (1) Die Sitzungsleitung soll Redner*innen, die vom Thema abweichen oder stören, zur Sache rufen. Im Wiederholungsfall kann die Sitzungsleitung das Wort entziehen oder von der Sitzung ausschließen.
- (2) Nicht SV-Mitglieder können nach einmaliger Ermahnung des Raumes verwiesen werden, wenn der ordnungsgemäße Ablauf der Sitzung nicht anders ermöglicht werden kann.
- (3) Gegen diese Maßnahmen kann von der betroffenen Person beim Sprecher*in Einspruch eingelegt werden.
- (4) Über Eingriffe der Sitzungsleitung findet im Rahmen der Beratung keine Aussprache statt.

§ 12 Haushaltsberatungen

- (1) Der Sprecher*in ist verpflichtet, die Entwürfe des Haushalts spätestens zehn Tage vor dem Sitzungstermin der ersten Lesung den SV-Mitgliedern zu verschicken. Über- und außerplanmäßige Ausgaben können auch zu Beginn der Sitzung vorgelegt werden.

- (2) Entwürfe für den Haushaltsplan der Studierendenschaft und Nachträge zum Haushaltsplan werden unter einem entsprechend benannten Tagesordnungspunkt behandelt. Der Haushalt wird in zwei Lesungen auf zwei Sitzungen beraten. Zwischen erster und zweiter Lesung müssen sieben Kalendertage liegen. Der Nachtragshaushalt wird in zwei Lesungen auf einer Sitzung beraten.
- (3) In der zweiten Lesung stellt die Sitzungsleitung den Haushalt abschnittsweise zur Debatte. Änderungs- und Zusatzanträge sollen schriftlich und mit Gegenfinanzierungsvorschlägen eingebracht werden.
- (4) In der letzten Lesung findet die Schlussabstimmung des Haushaltes statt.
- (5) Bekommt der in der letzten Lesung entstandene Haushaltsentwurf keine Mehrheit der satzungsmäßigen Mitglieder, wird die letzte Lesung wiederholt, bis er eine entsprechende Mehrheit findet. Beschlüsse zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben bedürfen der Mehrheit der gewählten SV-Mitglieder.

§ 13 Berichte

- (1) Die SV nimmt die Berichte der Delegierten entgegen.
- (2) Berichte können mündlich vorgetragen oder in schriftlicher Form verteilt werden. Wird ein Bericht mündlich vorgetragen, muss vor dem Bericht eine stichwortartige Kurzfassung in leserlicher Form zum Abdruck im Protokoll an die Sitzungsleitung gegeben werden.
- (3) Im Anschluss an den Bericht eröffnet die Sitzungsleitung die Aussprache über den Bericht.
- (4) Bei einer Aussprache über einen Bericht soll der berichtenden Person außerhalb der Redeliste die Möglichkeit gewährt werden, zu einem Redebeitrag Stellung zu nehmen.

§ 14 Abwahlen

- (1) Abwahlen müssen grundsätzlich in der Einladung zur Sitzung angekündigt werden. Wird ein Abwahantrag durch eine Mehrheit der SV erst in einer Sitzung gestellt, so beruft die Sitzungsleitung zum nächstmöglichen Termin eine dringliche Sitzung ein, auf der über die Abwahl abzustimmen ist (§ 9 Abs. 4).

§ 15 Mehrheiten und Wahlverfahren

- (1) Beschlüsse werden, soweit die Satzung oder die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmen, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als abgegebene Stimmen gezählt. Ungültige Stimmen zählen bei der Berechnung der Mehrheit nicht mit.

§ 16 Protokollführung, Beschlüsse

- (1) Von jeder Sitzung der SV wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt.
- (2) Das Protokoll enthält
 - a) die Namen der anwesenden SV-Mitglieder, ggf. mit Uhrzeit der Austragung aus der Anwesenheitsliste,
 - b) die Namen der Mitglieder der Sitzungsleitung,

- c) die Uhrzeit von Beginn und Ende der Sitzung,
 - d) die Namen der Antragstellerinnen oder Antragsteller,
 - e) die gefassten Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse,
 - f) die vorgetragenen Berichte,
 - g) schriftlich eingereichte persönliche Erklärungen von SV-Mitgliedern.
- (3) Das Protokoll wird vom Sprecher*in und in der Regel von der Schriftführung unterschrieben. Nach der Unterschrift ist es für SV-Mitglieder und für Interessierte einzusehen. Es wird erst öffentlich, wenn es durch die SV genehmigt ist.
- (4) Beschlüsse zur Sache, zu Resolutionen, zu Beiträgen, zum Haushalt, zur Satzung und zu Ordnungen sowie Ergebnisse von Wahlen durch die SV werden vom Sprecher*in ausgefertigt und mit Datum des Beschlusses und einer laufenden Nummer versehen. Diese Beschlüsse sind, sofern die SV nichts anderes festlegt, auf der Homepage der Studierendenschaft zu veröffentlichen und in ein Beschlussregister aufzunehmen.

§ 17 Anfechtung von Beschlüssen und Wahlergebnissen

- (1) Auf Antrag einer oder eines Studierenden entscheidet der Sprecher*in über die Rechtmäßigkeit von Beschlüssen und Maßnahmen der Organe der Studierendenschaft. Der Antrag ist innerhalb eines Monats zu stellen.
- (2) Die Anfechtung hat schriftlich mit genauer Angabe des vermuteten Regel- oder Formverstößes und mit einem klaren und ausführbaren Auftrag an die Sprecher*in der SV zu erfolgen. Die Sitzungsleitung nimmt unverzüglich zu dem Antrag Stellung.

§ 18 Drucksachen

- A. Mit einer Drucksachenummer und dem Eingangsdatum zu versehen sind insbesondere folgende SV-Materialien:
 - a) Anträge
 - b) Wahlvorschläge,
 - c) Mitteilungen der Sprecher*in an die SV,
 - d) Protokolle der SV,
 Die Drucksachenummer ist wie folgt zu bilden: „Jahr der Wahl der SV / laufende Nummer“ (z.B.: 2025/99)

§ 19 Auslegung, Abweichung

- (1) Die Satzung der Studierendenschaft der U3L geht dieser Geschäftsordnung vor.
- (2) Enthalten die Satzung oder diese Geschäftsordnung keine Regelungen zum Verfahren, so ist die Geschäftsordnung des Hessischen Landtags anzuwenden (§ 11 Abs. 3 HHG).
- (3) Über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet im Zweifelsfall während der Sitzung die Sitzungsleitung mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der amtierenden Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Die SV kann mit 2/3-Mehrheit von dieser Geschäftsordnung im Einzelfall abweichen.

§ 22 Schlussbestimmungen

- (1) Die Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Beschlussfassung in Kraft. Alle bisherigen Geschäftsordnungen werden damit ungültig.
- (2) Für Erlass, Änderung und Aufhebung dieser Geschäftsordnung ist in der letzten Lesung eine Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden, mindestens aber die Mehrheit der gewählten Mitglieder erforderlich. Die Beschlussfassung erfolgt in zwei Lesungen auf einer Sitzung.

Entwurf